

1976	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1976	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg 613-1-7-2	133
15. 1. 76	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungs- anstalt für Viruskrankheiten der Tiere	134
16. 1. 76	Verordnung über die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen und die Be- kanntgabe der Anforderungen an Ottokraftstoffe (Benzinqualitätsangabeverordnung — BzAngabV)	135

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3	140
Verkündungen im Bundesanzeiger	140

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg Vom 13. Januar 1976

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Alter Freihafen — vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 489) werden die Sätze 65 und 66 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie überquert den Roßkanal 55 m auf der östlichen Seite der Inlandsbrücke, biegt am Nordende der Brücke 2 m nach Osten ab und folgt dem Maschenzaun und der westlichen Außenmauer des Hauptgebäudes Roßdamm 85 — beide im Freihafen be-

lassend — 178 m in nördlicher Richtung. Danach knickt sie im rechten Winkel nach Osten, verläuft auf einer Länge von 28 m entlang der Nordseite des Hauptgebäudes Roßdamm 85 sowie über den Roßdamm und wendet erneut an dem mit 2 Grenzweisern versehenen Pfahl entlang der Westseite des Schutzgeländers und des anschließenden Maschenzauns 89 m in nördlicher Richtung.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen
der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere**

Vom 15. Januar 1976

Auf Grund des § 17 c Abs. 5 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313, 2610), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 144) erhält folgende Fassung:

„(3) Als Stundensätze sind zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 52,— DM, |
|--|----------|

- | | |
|--|----------|
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 45,— DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 39,— DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen
und die Bekanntgabe der Anforderungen an Ottokraftstoffe
(Benzinqualitätsangabeverordnung — BzAngabV)**

Vom 16. Januar 1976

Auf Grund des § 2 a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes vom 25. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2919), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Inhalt und Form der Auszeichnung

Wer im geschäftlichen Verkehr Ottokraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die mindestens gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar kenntlich zu machen:

1. Mit „Super“ oder „Super-Benzin“ werden Ottokraftstoffe gekennzeichnet, die den für Super-Ottokraftstoff in DIN 51600 Ausgabe Januar 1976 (Anlage 1) aufgestellten Mindestanforderungen hinsichtlich Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf und Siedepunkt entsprechen.
2. Mit „Normal“ oder „Normal-Benzin“ werden Ottokraftstoffe gekennzeichnet, die den für Normal-Ottokraftstoff in DIN 51600 Ausgabe Januar 1976 (Anlage 1) aufgestellten Mindestanforderungen hinsichtlich Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf und Siedepunkt entsprechen.

§ 2

Andere Form der Auszeichnung

Will der Auszeichnungspflichtige kenntlich machen, daß außer den in § 1 genannten Mindestanforderungen auch die übrigen, nicht der Auszeichnungsverpflichtung nach dieser Verordnung unterliegenden Mindestanforderungen der DIN 51600 Ausgabe Januar 1976 eingehalten sind, so hat er gemäß Anlage 2 a oder 2 b zu dieser Verordnung auszuzeichnen. Mit dieser Auszeichnung erfüllt er zugleich die Verpflichtung nach § 1.

§ 3

Unzulässige Auszeichnung

Eine Auszeichnung mit Hinweis auf einen höheren Bleigehalt als den nach § 2 des Benzinbleigesetzes vorgeschriebenen ist unzulässig.

§ 4

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Der Lieferer hat den Auszeichnungspflichtigen darüber zu unterrichten, ob der gelieferte Ottokraftstoff den Mindestanforderungen entspricht, die in der DIN 51600 Ausgabe Januar 1976 für Normal-Ottokraftstoff und Super-Ottokraftstoff hinsichtlich Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf und Siedepunkt aufgestellt sind.

§ 5

**Bekanntgabe
der empfohlenen Kraftstoffqualitäten**

(1) Für den Betrieb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Verkehr befindlichen Fahrzeugen haben die Hersteller und die gewerblichen Einführer, die zu den ausländischen Herstellern dieser Fahrzeuge ständige vertragliche Beziehungen unterhalten, die empfohlenen Kraftstoffqualitäten den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Für den Betrieb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht im Verkehr befindlichen Fahrzeugen haben die Hersteller und alle gewerblichen Einführer die empfohlenen Kraftstoffqualitäten den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben und darüber hinaus in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(3) Wird ein Kraftstoff empfohlen, der den Anforderungen nach § 1 entspricht, so genügen die Angabe und die Bekanntgabe, daß „Super“ oder „Super-Benzin“, „Normal“ oder „Normal-Benzin“ empfohlen wird.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Benzinbleigesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Anforderungen		Super		Normal		Prüfung nach
		Sommer	Winter	Sommer	Winter	
Dichte bei 15 °C g/ml		0,730 bis 0,780		0,715 bis 0,755		DIN 51 757
Klopffestigkeit	mindestens ROZ MOZ	97,4 ¹⁾ 87,2 ¹⁾		91,0 82,0 ¹⁾		DIN 51 756 Teil 1 und Teil 2 ²⁾
	Frontoctanzahl	Siehe Erläuterungen				
Bleigehalt (Bleialkyle) Gehalt an Pb ³⁾	höchstens g/l	0,15 ⁴⁾		0,15 ⁴⁾		DIN 51 769 Teil 1 und Teil 7 DIN-EN 13
Siedeverlauf: insgesamt verdampfte Mengen						
bis 70 °C Vol.-%		15 bis 40	20 bis 45	15 bis 40	20 bis 45	DIN 51 751
bis 100 °C Vol.-%		42 bis 65	45 bis 70	42 bis 65	45 bis 70	
bis 180 °C mindestens Vol.-%		90	90	90	90	
Siedeendpunkt	höchstens °C	215				DIN 51 751
Destillationsrückstand	höchstens Vol.-%	2				DIN 51 751
Dampfdruck nach Reid	bar	0,45 bis 0,70	0,60 bis 0,90	0,45 bis 0,70	0,60 bis 0,90	DIN 51 754
Abdampfrückstand	höchstens mg/100 ml	5				DIN-EN 5
Schwefelgehalt	höchstens Gew.-%	0,1				DIN 51 409 oder DIN 51 768
Korrosionswirkung auf Kupfer	höchstens Korrosions- grad	1-50 A 3				DIN 51 759
Verträglichkeit gegenüber Elastomeren		Die Verträglichkeit der Ottokraftstoffe gegenüber den bisher im Kraftfahrzeug-Motorenbau bewährten Elastomeren muß sichergestellt sein, siehe Erläuterungen.				

¹⁾ Hersteller und/oder Lieferer sind verpflichtet, bei der ROZ 0,6 und bei der MOZ 0,8 vorzuhalten. Die Vorhalte-Werte ergeben sich aus DIN 51 756 Teil 1 und Teil 2 unter den Bedingungen der Schiedsanalyse im CFR-Motor in Verbindung mit DIN 51 848 Teil 1.

²⁾ Schiedsuntersuchungen für Prüfungen nach DIN 51 756 Teil 1 und Teil 2 können nur anerkannt werden, wenn sie von einer Prüfstelle durchgeführt worden sind, die sich regelmäßig an Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (siehe DIN 51 848 Teil 2) beteiligt hat und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit lagen.

³⁾ Ein Mindestbleigehalt von 0,07 g/l sollte nicht unterschritten werden.

⁴⁾ Durch das Bundesgesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren (siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 1971, Teil I, Z 1997, Nr. 77 vom 7. 8. 1971, S. 1234–1236) wird der zulässige Bleigehalt für Ottokraftstoffe mit Wirkung ab 1. Januar 1976 auf 0,15 g/l begrenzt. Ottokraftstoffe mit einem höheren Bleigehalt gelten als normgerecht, wenn sie nach dem Benzin-Bleigesetz zugelassen sind.

Bei der Entscheidung, ob ein Ottokraftstoff den Anforderungen dieser Norm entspricht, ist DIN 51 848 Teil 1 „Prüfung von Mineralölen; Prüffehler; Allgemeines, Begriffe und ihre Anwendung auf Lieferbedingungen“ anzuwenden. Diese Festlegung gilt für alle Prüfergebnisse, die nach den in der letzten Spalte der Tabelle aufgeführten Prüfnormen erhalten werden, unabhängig davon, ob die Angaben im Abschnitt „Prüffehler“ der genannten Prüfnormen bereits auf die Ausdrucksweise nach DIN 51 848 Teil 1 umgestellt worden sind oder sich noch auf DIN 51 849 „Prüfung von Mineralölen; Prüffehler und Toleranz“ stützen. Die Fußnoten 1 und 2 der Tabelle bleiben hiervon unberührt.

Anlage 2 a



$\phi = 100 \text{ mm}$

Maßstab 1:1



$\phi = 100 \text{ mm}$

Maßstab 1:1

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 16. Januar 1976

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 76	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	109
23. 12. 75	Bekanntmachung zur Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe	128

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 12. 75 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	8 14. 1. 76	29. 1. 76
13. 1. 76 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1976 für gefrorenes Rindfleisch	9 15. 1. 76	16. 1. 76
13. 1. 76 Verordnung TSM Nr. 1/76 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	9 15. 1. 76	1. 2. 76

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.